

Richtlinie des Landkreises Börde zur Förderung von Projekten, die der Verwirklichung von Leader-Konzepten dienen (Leaderprojektförderung)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Börde unterstützt die integrierte ländliche Entwicklung in den Gebieten der Lokalen Aktionsgruppen (LAG), an denen dem Landkreis Börde angehörige Gemeinden beteiligt sind (Fördergebiet). Er gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Zuwendungen zur Förderung von Projekten für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Die Bewilligung der Förderung von Projekten, die der Verwirklichung von Leader-Konzepten dienen, ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Börde. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung eines Projektes besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Der Landkreis Börde kann auf Antrag nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die auf der Grundlage von bestätigten Leader-Konzepten durchgeführt werden, gewähren.

2.2. Die Förderung von Projekten im Rahmen der Leader-Strategie soll die integrierte ländliche Entwicklung des Fördergebietes, das überwiegend dem ländlichen Raum zuzuordnen ist, zielgerichtet unterstützen. Der Bezug auf die Leader-Strategie zielt darauf ab, dass die von den lokalen Akteuren in den jeweiligen Gebieten definierten Stärken gefestigt und die erkannten Schwächen abgebaut werden. Insbesondere sollen in der Entstehung befindliche innovative Ansätze zur Stärkung des ländlichen Raums im Fördergebiet sowie überörtliche Verbundprojekte unterstützt werden.

2.3. Zuwendungsfähig können Maßnahmen sein, die sich auf die im Pkt. 2.2. benannte Strategie beziehen, und im kreislichen Interesse sind, insbesondere:

- = Neubau, Erhaltung, Gestaltung und Wiederherstellung von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- = sonstige infrastrukturelle Maßnahmen, die aus Leaderkonzepten abzuleiten sind.

2.4. Zur Identifizierung und Vorbereitung von Projekten ist die Abstimmung der Leadermanager mit dem Landkreis Börde zu nutzen.

3. Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger können sein:

- = Natürliche Personen,
- = Juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- = Juristische Personen des privaten Rechts.

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Landkreis Börde hat oder dessen Projekt in hohem Maße im Landkreis Börde wirksam wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Voraussetzung ist, dass das Projekt der Verwirklichung des Leaderkonzeptes dient und von der Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppen als Leaderprojekt beschlossen wurde.

4.2. Ein Projekt ist vorrangig zuwendungsfähig, wenn es mittels EU- oder Landesrichtlinien nicht oder nicht im vollen Umfang optimal förderfähig ist.

4.3. Das Projekt muss von kreislichem Interesse sein.

4.4. Zuwendungen werden nur gewährt,

- = wenn die Finanzierung des Projektes im Übrigen dauerhaft gesichert ist,
- = der Förderzeitraum auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt ist,
- = bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen, so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Landkreises Börde (vorzeitiger Maßnahmebeginn).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung aus dem Vermögenshaushalt des Landkreises Börde erfolgt als Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Die Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Für die Leaderprojektförderung gilt der Grundsatz einer ausgewogenen Verteilung der Mittel auf die Leadergebiete entsprechend dem Einwohnerschlüssel. Der Landkreis teilt den Lokalen Aktionsgruppen jährlich die für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden diesbezüglichen Beträge mit.

6. Verfahren

6.1. Antrag / Antragsfristen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichem Antrag an den Landkreis Börde, Dezernat IV, gewährt.

Anträge für den Zeitraum ab 01.01.2010 sind bis zum 31.03. des Haushaltsjahres zu stellen.

Bereits bei der Planung des Projektes hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Die Anträge müssen eine konkrete Projektbeschreibung unter Beachtung der vorstehenden Kriterien und den Nachweis der übrigen Finanzierung enthalten.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Vorschriften der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

Den Antragsunterlagen sind drei vergleichbare Kostenangebote beizufügen.

Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen ist durch den Antragsteller nachzuweisen und zu begründen.

Dem Antrag ist eine fachliche Stellungnahme des Leadermanagements mit einer Aussage zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen beizufügen.

6.2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Börde. Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses.

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt schriftlich mittels eines Bescheides.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung nach Vorlage der Originalrechnungen und originalen Zahlungsbelege oder gleichwertiger Nachweise.

6.3. Anforderung / Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit nicht bereits im Bescheid die Auszahlung geregelt wird. Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid des Landkreises Börde übersandt.

6.4. Nachweis der Verwendung

Die bestimmungsgemäße Verwendung gewährter Zuwendungen ist durch den Zuwendungsempfänger unter Einbeziehung des Leadermanagements nachzuweisen.

Dem Landkreis Börde ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Abweichend vom Abschnitt 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis baldmöglichst, spätestens jedoch 1 Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, beim Landkreis Börde, Dezernat IV, einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind bezahlte Originalrechnungen mit dem Nachweis der sachlich/rechnerischen Richtigkeit sowie der Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen. Alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu etwaigen Abweichungen von dem im Antrag bzw. Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

6.5. Allgemeine Vorschriften

Der Landkreis Börde behält sich die Rückforderung der gesamten oder eines Teils der Zuwendung vor, wenn diese nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtkosten des Projektes hinter dem Betrag, der der Bewilligung zugrunde gelegen hat, zurückbleiben.

Der Missbrauch der Förderungsrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Zuwendungen und den Ausschluss des Antragstellers von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

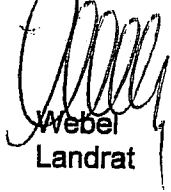
Für die Rückforderung gilt Pkt. 6.2. Satz 1, 2 entsprechend.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Sie ist entsprechend für noch nicht verwendete, in den Haushaltsplänen 2008 und 2009 bereit gestellten Zuwendungsmittel anzuwenden.

Haldensleben, 30.06.2009


Weber
Landrat

